

The background of the entire page is a vibrant, abstract composition of numerous thin, overlapping streamers in various colors including yellow, blue, green, red, and purple. The streamers are arranged in a dense, chaotic pattern, creating a sense of movement and festivity. A semi-transparent white rectangular box is overlaid on the top left portion of the page, containing the company logo and title information.

gebäude versicherung⁷ luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz bei Anlässen **Dekorationen sicher einsetzen**

Weisungsblatt 1/5, November 2010

gebäude versicherung¹ luzern

Die nachstehenden Sicherheitsmassnahmen gelten für gastgewerbliche Betriebe (Säle, Restaurants, Bars, Dancings usw.), Beherbergungsbetriebe (Hotels, Heime, Krankenhäuser usw.), Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren sowie für alle andern Gebäude und Räume mit grosser Personenbelegung.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Sicherheitsmassnahmen

- Durch Dekorationen darf *keine zusätzliche Brandgefährdung* entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus *schwerbrennbarem Material* (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.
- Die Verwendung von Baustoffen, die *brennend abtropfen oder abfallen, stark reizende, panikfördernde Brandgase oder Dämpfe* entwickeln, darf nicht zu einer Gefährdung von Personen führen.
- Dekorationen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind so anzubringen, dass *Fluchtwege und Ausgänge* jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt.
- Dekorationsstoffe und -papiere (z. B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete *Imprägnierung* so zu behandeln, dass sie schwerentflammbar sind.

- Matten aus *geschältem Schilf* dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet oder Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung schwerentflammbar zu behandeln.
- Dekorationsmaterialien, die bei *früheren Anlässen* zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Führen Sie deshalb vor dem Dekorieren einen Entflammbarkeitstest durch.
- Beim Dekorieren von *Lampen* und beim Einsatz von *Spotleuchten* ist besondere Vorsicht geboten. Vermeiden Sie Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.
- *Kerzen* sind auf eine standsichere, nichtbrennbare Unterlage zu stellen.
- *Ballone* dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z. B. Ballongas, Helium, Luft).
- In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder *offenes Feuer* verwendet noch *Feuerwerksartikel* abgebrannt werden.

Wichtiger Hinweis

- Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.

Imprägnierungsmittel

Bereits beim Einkauf ist darauf zu achten, dass das Dekorationsmaterial schwerentflammbar ist. Ausnahmsweise können Dekorationen nachträglich *schwerentflammbar imprägniert werden*, indem das Material in flammhemmende Lösungen getaucht oder mit solchen eingesprüht wird. Dieses Verfahren ist jedoch aufwendig und setzt eine sorgfältige Ausführung nach Anleitung des Produktlieferanten voraus.

Imprägnierungsmittel sind in Drogerien, Hobby-, Farben- oder Dekorationsgeschäften erhältlich. Das Dekorationsmaterial ist nach der Imprägnierung *nochmals dem Entflammbarkeitstest* zu unterziehen.

Werbeplakate an Fassaden

Beim Abringen von brennbaren Geweben an Gebäudefassaden (z. B. Werbeplakat für bevorstehenden Anlass) sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Das Gewebe muss mindestens Brandkennziffer 5.1 aufweisen.
- Die Montage ist erst ab dem 1. Obergeschoss gestattet.
- Das Anbringen vor oder über Fluchtwegen ist ohne besondere Schutzmassnahmen nicht gestattet.
- Brennbare Gewebe haben einen Abstand von mindestens 0,9 m zu offenbaren Fenstern aufzuweisen.

Im Weiteren gelten die Vorschriften der Brandschutz-erläuterung «Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden».

Dekorationsmaterial kontrollieren

Der *Entflammbarkeitstest* ist möglichst im Freien durchzuführen. Mit Zündholz oder Feuerzeug wird ein Abschnitt des Dekorationsmaterials entzündet und die Entflammbarkeit wie folgt beurteilt:

Positiv

Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbstständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

Negativ

Brennt das Material nach dem Entflammen selbstständig weiter, so ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

Es brennt – was tun?

| | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Alarmieren, Telefon 118 | Wo brennt's? Was brennt? |
| 2. Retten | Personen warnen, bergen, evakuieren |
| 3. Löschen | Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten |

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch